

das nur einen konkreten Fall entscheidet.<sup>84</sup> Mit der Niederschrift schafft man Rechtssicherheit und erspart sich künftig in ähnlichen Fällen die dauernde Befragung der Schöffen. In den niedergeschriebenen Weistümern werden Rechtszustände widergespiegelt, die zur Zeit ihrer Entstehung Bestand hatten. Deshalb fragte der Richter auch die Schöffen, was von alters her rechtens sei.<sup>85</sup> Die Änderung und Anpassung der Weistümer erfolgte nicht abrupt, sondern schrittweise. Dies wurde von den Bauern nicht als Neuerung empfunden, sondern als eine Wiederherstellung des guten alten Rechts.<sup>86</sup>

Im Liechtensteinischen Landsbrauch wird in der Einleitung zum Erbrecht betont, dass man mit dessen Festlegung Unruhen und Missverständnisse beseitigen will:

*«Weyl dan würi aiß dißer zeit regierender herr vor gott und der welt schuldig sind, unserer gethreuen lieben underthanen nutz und wohlfarth zue bedencken, so haben würi die sach mit unßeren beampten in zeitige berathschlagung gezogen und demnach, damit allerley unruoch, umbtrieb, zanckh, hader, überlaufens der obrigkeit, uncostung, vernachtheilung, vorthail und verkürtzung (alles den billichen gleichmessigen rechten zuewider) für khommen und abgeschniten werden ...».*<sup>87</sup>

2. Die Rechtsquelle sagt etwas über Rechts- oder Wirtschaftsverhältnisse des bäuerlichen Lebenskreises aus.

Karl Heinz Burmeister vertritt damit den engeren Weistumsbegriff, womit er Reichweistümer, städtische Weistümer und Ähnliches ausgrenzt. Theodor Bühler-Reimann betont hingegen die Gleichwertigkeit von Herrschafts- und Sendweistümern und ist auch gegen die Abgrenzung von Stadtrechten, die nach seiner Meinung aus Weistümern hervorgegangen sind.<sup>88</sup> Im liechtensteinischen Landsbrauch findet sich nur der Hinweis, dass er für die Untertanen des Landesfürsten erstellt worden und für diese gültig ist.

3. Die Quellen zum Landsbrauch haben gewohnheitsrechtlichen Inhalt.

Mit der Niederschrift der Quellen wurde nicht neues Recht gesetzt, sondern überkommenes kundgemacht. Schon die Bezeichnung «Landsbrauch» deutet auf dieses Element hin.<sup>89</sup> Viele Weistümer berufen sich auf altes Herkommen, auf alte Gewohnheit und auf alten Gebrauch.<sup>90</sup> Für den liechtensteinischen Landsbrauch ist dieses Merkmal aber nicht mehr uneingeschränkt gültig. Das Erbrecht wurde von einem Notar, dem Obervogt Johann Jakob Beck, aufgestellt, auch die Polizeiordnung wurde obrigkeitlich gesetzt.<sup>91</sup> Die Aufzeichnung der Malefizgerichtsordnung deutet auf langjährige Praxis hin, die schriftlich niedergelegt wurde.

4. Der Geltungsbereich des Landsbrauchs ist lokal oder regional begrenzt.

In den Weistümern wurden nur die Beziehungen der Insassen eines eng begrenzten, territorialen Gebietes geregelt.<sup>92</sup> Das war im Regelfall ein ländlicher Gerichtsbezirk. Im Falle Liechtensteins waren dies die Grafschaft Vaduz sowie die Herrschaften Schellenberg und Blumenegg, für die der Landsbrauch von 1682 gültig war. Das allgemeine Problem dieser Regelung war die grosse Rechtszersplitterung, da oft auch benachbarte Grundherrschaften verschiedene Rechtsordnungen hatten.<sup>93</sup>

5. Das Weistum muss sich auf verschiedene Bereiche des Rechts- oder Wirtschaftslebens beziehen.

Karl Heinz Burmeister bezweckt mit diesem Merkmal eine Abgrenzung zu den Urbaren und zu den Sonderweistümern wie Alpsatzungen oder Mühlenordnungen.<sup>94</sup> Wie aus dem Inhaltsverzeichnis des liechtensteinischen Landsbrauchs zu ersehen ist, trifft auch dieses Merkmal zu.

Ein weiteres Merkmal, auf das Maria Theisl eingeht, ist die Tatsache, dass die Weistümer den Rechtsstoff nicht in eine einheitliche Form brachten, sondern nur Zustände in den einzelnen Grundherrschaften wiedergaben.<sup>95</sup> Die Bestimmungen, die das Zusammenleben regelten, standen ohne Ordnung und Systematik nebeneinander.